

**Auskunft**

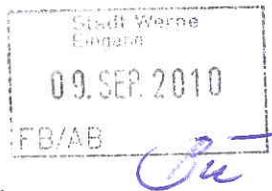
Herr Kozik  
Fon 02303-27-1461  
Fax 02303-27-2296  
gert.kozik@kreis-unna.de

**Mein Zeichen**

17 30 02-10/77

07.09.2010

Kreis Unna - Postfach 21 12 - 59411 Unna



Stadtverwaltung Werne  
- Stadtentwicklung/Stadtplanung -  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Waterfohr/Horst“ der Stadt Werne**

**- Behördenbeteiligung -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die abwassertechnische Erschließung soll im Trennverfahren erfolgen. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der bestehenden Mischwasserkanalisation zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser wird gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken über bestehende Entwässerungsgräben der L 518 und L 844 in das Gewässer Nordbach mit Vorflut über den Hornebach zur Lippe eingeleitet. Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Bereits im Vorfeld durchgeführte Bodenuntersuchungen durch das Büro Wessling aus Altenberge haben ergeben, dass im Plangebiet sehr bindige, wenig wasserdurchlässige Böden anstehen.

Aus wasserrechtlicher Sicht sind bereits im Vorfeld alle notwendigen Zulassungsverfahren in meiner Zuständigkeit als Untere Wasserbehörde durchgeführt worden. Mit Datum vom 25.03.2010 wurde dem Kommunalbetrieb Werne die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von mir erteilt. Gleichzeitig wurde die Kanalnetzanzeige gem. § 58.1 Landeswassergesetz (LWG) für das Regenwasserkanalnetz von mir beschieden.

Die Zuständigkeit für die Kanalnetzanzeige nach § 58.1 LWG für das Schmutzwassernetz liegt bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Nach dem in 2009 mit Wirkung zum 03.2010 novellierten WHG sind gem. § 49 WHG Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grund-

**Öffnungszeiten**

mo. - do. 08.00 - 16.30 Uhr  
fr. 08.00 - 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Dienstgebäude**

Kreishaus  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
7, Raum B 707

**Bus und Bahn**

Informationen zu ÖPNV-Verbindungen erhalten Sie kreisweit bei der Servicezentrale fahrtwind:  
Fon 01803 504030 (9 Cent/Min.)  
www.fahrtwind-online.de

**Zentrale Verbindungen**

Fon 02303 27-0  
Fax 02303 27-1399  
post@kreis-unna.de  
www.kreis-unna.de

**Bankverbindung**

Sparkasse Unna  
BLZ 443 500 60  
Kto.-Nr. 75 00  
Steuer-Nr. 316/5798/0039

wassers auswirken können, mir als zuständiger Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten entsprechend anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erübrigt sich für Bebauungen in diesem B-Plangebiet, da gem. Gutachten des Büros Wessling die Grundwasserflurabstände im Plangebiet bei 7-20 m liegen. Selbst bei Unterkellerung ist unter normalen Umständen nicht mit einer negativen Beeinflussung des Grundwassers zu rechnen.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Werne keine Bedenken. Folgende Anregungen werden aus meiner Sicht formuliert:

Mit Novellierung des WHG ist der § 7 WHG durch den § 8 WHG ersetzt worden. Entsprechend ist in dem 1. Wasser-Hinweis statt der Erlaubnis nach § 7 WHG jetzt die Erlaubnis nach § 8 WHG für Grundwasserabsenkungen erforderlich. Aufgrund der hohen Grundwasserflurabstände könnte aus Sicht der Unteren Wasserbehörde auf den Hinweis zur Erlaubnispflicht auch verzichtet werden.

Der Hinweis 2 sollte als textliche Festsetzung aufgenommen werden, da die Sicherstellung der abwassertechnischen Erschließung für das Schmutzwasser und Niederschlagswasser eine Grundvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes ist. Der Anschlusszwang an die Entwässerungseinrichtungen ergibt sich zudem aus der Entwässerungssatzung der Stadt Werne.

Der Hinweis 3 ist nur dann noch erforderlich, wenn die entsprechende Kanalnetzanzeige bei der Bezirksregierung noch nicht erfolgt ist. Auskunft hierzu kann der Kommunalbetrieb Werne geben.

Hinsichtlich des von mir zu vertretenden Belanges zum Bereich Altlasten und Bodenschutz teile ich Ihnen mit, dass für den Planbereich keine Altlastenverdachtsflächen in meinem Kataster eingetragen sind. Auf einer alten Karte von 1890 wurden angeblich zwei Altgräben gefunden, die über die Fläche verlaufen.

Mir liegt ein Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vor. Das Gutachten wurde von der Wessling GmbH (Bericht vom 17.03.2008) zusammen mit dem Erdbaulabor Dr. F. Krause (Bericht vom 17.03.2008) erarbeitet.

Das Erdbaulabor Krause hat am 19.02.2010 im Plangebiet 10 Rammkernsondierungen bis zu einer Endteufe von 3,00 m u. GOK niedergebracht. Aus den Bohrungen wurden 48 gestörte Bodenproben entnommen. Es ergab sich eine relativ einheitliche Schichtenfolge. Bis 0,45 m unter GOK steht Mutterboden an, darauf folgt ein Geschiebelehm und darunter steht der Geschiebemergel an. Der Untergrund besteht somit aus bindigen Böden, die nur schwach bis sehr schwach durchlässig sind.

Es wurde kein Auffüllungsmaterial bei den Sondierungen ermittelt. Darüber hinaus wurden keine organoleptischen oder andere Auffälligkeiten an den entnommenen Bodenproben festgestellt.

Bei den durchgeführten Bohrungen wurde bis 3,00 m u. GOK kein Grundwasser angetroffen. Auf den entsprechenden Karten L 4310/12 wird der Grundwasserstand für den Bereich zwischen 7 und 20 m u. GOK angegeben.

Insofern bestehen keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des B-Planes „Waterfohr/Horst“.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist folgender Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen:

- Die Verwertung von Recycling-Baustoffen oder mineralischen Reststoffen aus industriellen Prozessen z.B. als Trag- oder Gründungsschichten oder zur Flächenbefestigung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen.

Im Rahmen des Erlaubnisantrages, der mindestens 4 Wochen vor Einbaubeginn bei der Kreisverwaltung Unna in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind Daten zum vorgesehenen Einbaumaterial (Art, Menge, Herkunft, Gütenachweis oder Einzelanalysedaten) sowie zum Einbauort (Einbauzweck und Einbautiefe, Einbaumächtigkeit, Untergrundverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Übersichtslageplan, Lageplan 1: 1.000, ggf. Detailzeichnung) vorzulegen.

Mit dem Einbau der Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Unna begonnen werden.

Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ist ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung mache ich darauf aufmerksam, dass das Vorhaben vom Grundsatz her mit mir abgestimmt ist. Zur Einbindung des Baugebietes in die freie Landschaft ist eine 6 m breite Hecke festgesetzt (öffentlich). Als Grundlage für die Bepflanzung kann der Bepflanzungsplan vom 21.06.2010 dienen, allerdings ist hierbei auf die Art *Quercus r. „Fastigiata Koster“* zu verzichten, als Baumart soll nur *Sorbus aria* Verwendung finden. Die strauchartigen Gehölze sind in zwei Pflanzreihen anzulegen (nicht einreihig).

Für die Anlage von extensivem Grünland als externe Ausgleichsmaßnahme am Martinsweg (Gemarkung Werne-Stadt, Flur 46, Flurstück 340) ist der neue Pachtvertrag noch einvernehmlich mit mir abzustimmen.

Der verbleibende Überschuss in Höhe von 1.803,9 Biotopwertpunkten ist dem Ökokonto zuzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



K o z i k